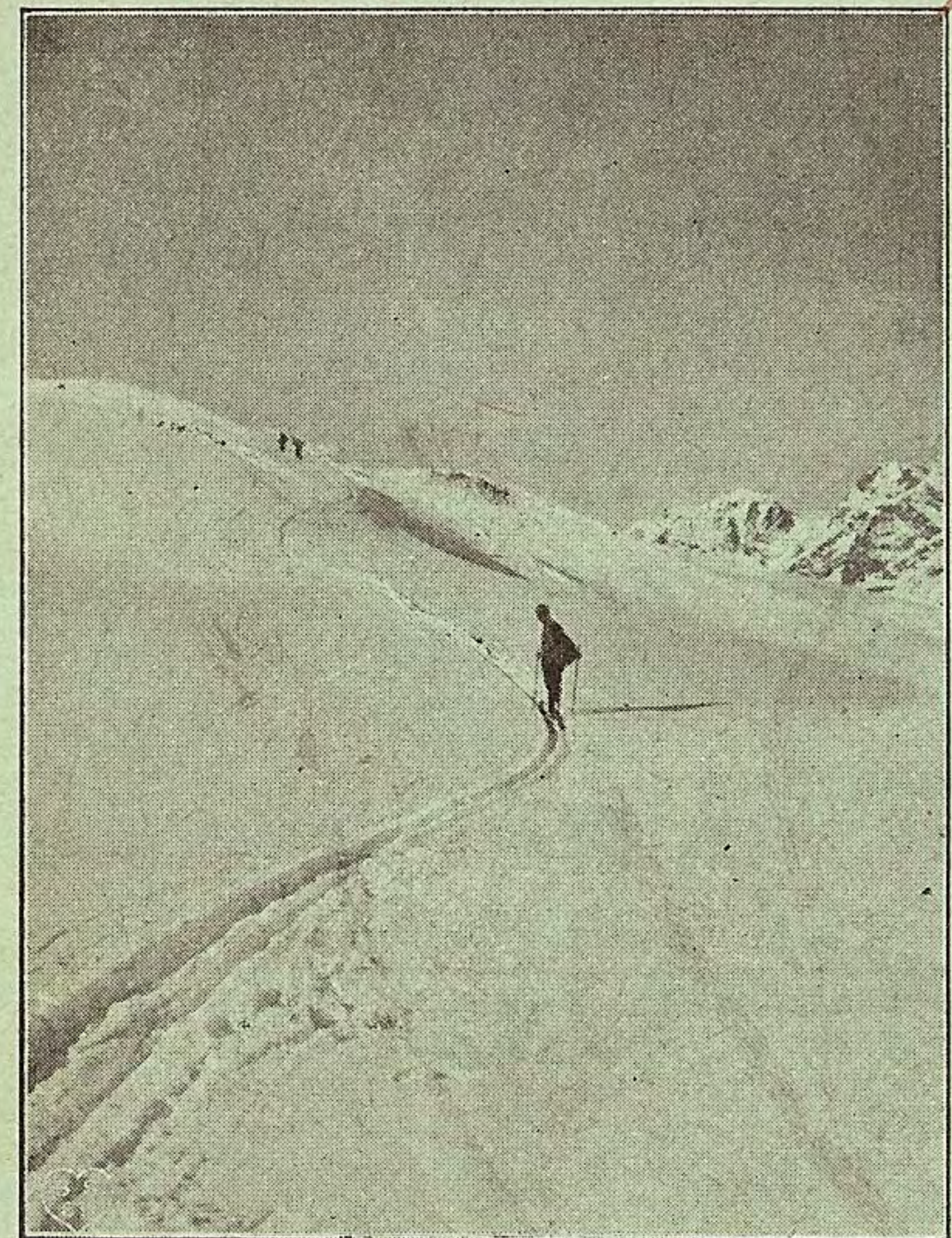


Sakungen

des

Toblacher Radfahr- und 1. Pustertaler
Wintersport-Klub Toblach.

affiliates ND. findal 1929



Im Selbstverlage des Vereines. — Druck von U. Koppelsätter, Innsbruck.

affiliato all'OND: sin dal 1929

affiliato alla F.F.S. " " 1929

§ 1.

Name und Sitz des Vereines.

Der Verein führt den Namen „Radsfahr- und I. Pustertaler Wintersport-Club Toblach“ und hat seinen Sitz in Toblach.

§ 2.

Zweck des Vereines.

Der Zweck des Vereines ist, das Radsfahren, die Pflege des Wintersportes im Allgemeinen und das Schifahren im Besonderen sowie den geselligen Verkehr unter seinen Mitgliedern möglichst zu fördern.

§ 3.

Mitglieder.

Mitglied des Vereines kann jede unbescholtene Person werden, die das 18. Lebensjahr überschritten hat.

§ 4.

Die Mitglieder teilen sich ein in:

Ausübende, Beitragende, Auswärtige und Ehrenmitglieder.

§ 5.

Ausübendes Mitglied des Vereines kann jeder Radsfahrer und jede dem Wintersport huldigende Person werden.

§ 6.

Beitragende Mitglieder sind solche, welche die Interessen des Vereines durch ihren Beitritt zu fördern suchen und den bestimmten Jahresbeitrag leisten.

§ 7.

Auswärtige Mitglieder sind jene ausübenden und beitragenden Mitglieder, welche ihren Wohnsitz in Toblach nicht haben.

§ 8.

Zu Ehrenmitgliedern des Vereines kann die Generalversammlung solche Personen ernennen, die sich um den Verein, Rad- und Wintersport verdient gemacht haben.

In einzelnen berücksichtigungswürdigen Fällen kann die Generalversammlung verdienten Personen das Vereins-Abzeichen als Ehrenabzeichen verleihen.

§ 9.

Aufnahme der Mitglieder.

Die Aufnahme von ausübenden, beitragenden und auswärtigen Mitgliedern erfolgt durch Beschluß des Ausschusses. Stimmeneinhelligkeit der Erschienenen erforderlich.

Das Resultat der Abstimmung ist dem um die Aufnahme Werbenden durch die Vereinsleitung ohne weitere Begründung, bei Abweisungen immer schriftlich bekannt zu geben.

Ein solcher Beschluß der Vereinsleitung kann nicht geändert werden.

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält nebst der auf ein Jahr lautenden Legitimationskarte ein Exemplar der Satzungen und das Vereinsabzeichen, letzteres gegen Erlag des Selbstkostenpreises.

Die Aufnahme vor der Gründung erfolgt durch das Gründungskomitee.

§ 10.

Aufnahme-Gebühr und Beiträge.

Neuaufgenommene ausübende und auswärtige ausübende Mitglieder haben bei der Aufnahme eine Aufnahmegebühr von K 2 (zwei Kronen) zu entrichten, erhalten jedoch bei Austritt oder Ausschließung vom Vereine keine Aufnahmegebühr noch Jahresbeitrag zurück.

Beitragende Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr. (§ 6)

Der Jahresbeitrag beträgt für ausübende und beitragende Mitglieder 3 Kronen.

Die Beiträge sind dem Schatzmeister (Kassier) zu leisten. Neu eintretende Mitglieder zahlen den Betrag für das ganze Jahr. Ehrenmitglieder zahlen weder Aufnahme- noch Beitrittsgebühr und erhalten, wenn sie nicht schon Mitglieder sind, das Vereinsabzeichen unentgeltlich.

§ 11.

Rechte der Mitglieder.

1. Die ausübenden und aktiven Ehrenmitglieder haben Recht auf Sitz, Stimme und Antrag bei den Beratungen.
2. Aktive Ehrenmitglieder, welche Maschinen haben oder dem Wintersport huldigen, sind in den Ausschuß wählbar.
3. Beitragende und auswärtige Mitglieder sind in den Ausschuß nicht wählbar.
4. Beitragende Mitglieder haben nur beratende Stimme.

§ 12.

1. Die Mitglieder sind verpflichtet die Bestimmungen der Satzungen oder besonderen Vorschriften und der

bestehenden Fahr- und Wintersport-Ordnungen streng einzuhalten.

2. Die Beträge sind ehetunlichst zu begleichen.

§ 13.

Ausschluß von Mitgliedern.

Wer trotz wiederholter Ermahnungen die Bestimmungen der Statuten und besonderen Vorschriften oder die Entscheidungen der Vollversammlung und des Ausschusses nicht befolgt, wer der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig wurde oder sich etwas zu Schulden kommen läßt, was sein Verbleiben im Verein unmöglich macht, wird mit Beschluß einer Vollversammlung aus dem Verein durch Ballotage (absolute Stimmenmehrheit) ausgeschlossen und kann nicht mehr in den Verein aufgenommen werden.

§ 14.

Verwaltung des Vereins.

Den Verein leitet der Ausschuß. Derselbe besteht aus einem I. Vorstande, II. Vorstande, Schriftwart, (Kassier) Schatzmeister, Fahrwart sowie den jeweilig für Wintersport zu bestimmenden Ordnern und drei Beiräten.

§ 15.

Die Vereinsleitung wird von der Generalversammlung in der Weise gewählt, daß zuerst der Vorstand, dann der Reihenfolge nach die übrigen gewählt werden.

Die Wahl erfolgt durch die absolute Stimmenmehrheit auf die Dauer eines Jahres.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los, wer gewählt ist.

§ 16.

Der Vereinsleitung obliegt die Führung der Tätigkeit des Vereins, die Beschlußfassung über die Vereins-

angelegenheiten, insoferne deren Erledigung nicht einer Vollversammlung zusteht.

Die Vereinsleitung beschließt mit absoluter Stimmenmehrheit und müssen wenigstens fünf Mitglieder anwesend sein.

§ 17.

Die Mitglieder der Vereinsleitung haben außer den übrigen Verpflichtungen der Vereinsmitglieder insbesondere jene, die Sitzungen regelmäßig zu besuchen und an den Abstimmungen teilzunehmen.

Sollte ein Mitglied der Vereinsleitung 3 mal nacheinander ohne gerechtfertigte Entschuldigung die Sitzungen nicht besuchen, so verliert dasselbe sein Ehrenamt.

§ 18.

Sollten im Laufe des Jahres Aenderungen in der Vereinsleitung eintreten, so erfolgt die Ergänzung durch Wahl durch absolute Stimmenmehrheit der übrigen Mitglieder der Vereinsleitung; fünf Vorstandsmitglieder müssen hierbei anwesend sein.

§ 19.

General-Versammlung.

Die Generalversammlung findet jedes Jahr im Monate Oktober statt; dieselbe nimmt den Rechenschaftsbericht des Kassiers entgegen und entscheidet mit absoluter Stimmenmehrheit über Anträge. Sie nimmt die Wahl des Ausschusses vor, welche gleichfalls mit absoluter Stimmenmehrheit zu erfolgen hat, und hat das Recht etwaige Aenderungen der Statuten mit $\frac{1}{3}$ Stimmenmajorität vorzunehmen. In besonderen Fällen hat der Ausschuß das Recht, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 20.

Der Vorstand oder bei dessen Verhinderung der Stellvertreter, das ist der zweite Vorstand, repräsentiert den Verein nach außen.

Führt bei Sitzungen oder Versammlungen den Vorsitz, leitet die Debatte, erteilt und entzieht das Wort, entscheidet bei Stimmengleichheit und unterzeichnet alle Ausfertigungen und Bekanntmachungen.

§ 21.

Obliegenheiten des Schriftwarts (Kassiers).

Der Schriftwart oder Kassier besorgt alle Korrespondenzen, führt die ganzen Bücher, besorgt die Einnahme und Ausgabe und verwaltet das Vereinsvermögen. Demselben ist auch gestattet Auslagen und Beträge bis zu K 10.— ohne vorherige Anmeldung zu decken, hat aber die Genehmigung nachträglich einzuholen.

§ 22.

Obliegenheiten des Fahrwartes und der Ordner.

Der Fahrmeister und die jeweiligen Ordner leiten den Verein in technischer Beziehung, sorgen für die Ausbildung der Anfänger und für die Einhaltung der Fahr- und Wintersport-Ordnung.

§ 23.

Obliegenheiten des Zeugwartes.

Der Zeugwart hat das Inventar zu verwalten.

§ 24.

Vereins-Vermögen.

Die Kasse und das vorhandene Inventar bilden das Vermögen des Vereines.

§ 25.

Protokoll.

Am Beginn jeder Generalversammlung ist das Protokoll der vorhergegangenen vorzulesen und von der Versammlung, bezw. dem Ausschusse zu beglaubigen.

Nach Abnahme ist dasselbe vom Vorstand und zwei Ausschußmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 26.

Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober des laufenden Jahres und endet am 30. September des nächsten Jahres.

§ 27.

Ausschuß-Sitzungen beruft der Vorstand ein; auf Antrag von 3 Ausschußmitgliedern muß innerhalb 3 Tagen eine Ausschuß-Sitzung anberaumt werden.

§ 28.

Begünstigungen für Mitglieder.

Jedes Mitglied kann an den vom Vereine veranstalteten Festlichkeiten und Unterhaltungen teilnehmen.

§ 29.

Alle eingehenden Korrespondenzen sind sofort dem Schriftwart und von diesem dem Ausschusse bei der nächsten Sitzung zur Erledigung vorzulegen.

§ 30.

Schiedsgericht.

Bei Streitigkeiten von Vereinsmitgliedern in Vereinsangelegenheiten wählt jede Partei einen Vertreter, welcher ausübendes Mitglied des Vereines sein muß, zu einem Schiedsgericht, dem der Vorstand oder dessen Stellver-

treter vorsitzt, alle sonstigen Streitigkeiten werden von der Generalversammlung geschlichtet.

§ 31.

Auflösung des Vereins.

Der Verein kann sich solange nicht als aufgelöst erklären, als 10 seiner Mitglieder sich zur Fortführung desselben verpflichten. Bei Auflösung des Vereines wird dessen Vermögen der freiwilligen Feuerwehr von Toblach zugewiesen und falls dieselbe nicht mehr besteht, so der Armentasse von Toblach zufällt.

§ 32.

Fahrordnung.

Jedes Mitglied hat sich der gesetzlichen Fahrordnung zu unterwerfen.

Toblach, im Dezember 1909.

Nr. 130.

Der Fortbestand des „Toblacher Radfahrervereines“, mit dem Sitze in Toblach, unter dem geänderten Namen „Toblacher Radfahr- und I. Pustertaler Wintersportklub Toblach“, nach Inhalt der vorstehenden geänderten Statuten wird mit Beziehung auf die §§ 7 und 10 des B.-G. vom 15. November 1867 R.-G.-Bl. Nr. 134 nicht untersagt.

Innsbruck, am 4. Jänner 1910.

Für den k. k. Statthalter:

Meusburger.

*Approvato: Commisariat de la Civile Trento
N° 33216. II/11-31. III. 1910*